



Grundsicherung neu justiert: Vermittlung rückt wieder ins Zentrum

Ute Pappelbaum

Am 5. März 2026 hat der Bundestag das 13. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beschlossen. Das bisherige Bürgergeld wird zum Grundsicherungsgeld umbenannt und in seiner arbeitsmarktpolitischen Ausrichtung neu justiert. Die meisten Regelungen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Finanziell wird das System durch jährlich eine Milliarde Euro zusätzliche Eingliederungsmittel ergänzt.

Die Grundsicherung bleibt damit Bestandteil der sozialen Sicherung. Gleichzeitig wird sie institutionell wieder stärker als Instrument der Arbeitsmarktintegration definiert.

Struktureller Mechanismus: Vom Qualifizierungsfokus zum Vermittlungsauftrag

Der zentrale strukturelle Eingriff betrifft den neuen § 3a SGB II, der den Vermittlungsvorrang ausdrücklich festschreibt.

Damit verändert sich die Priorisierung innerhalb des Systems:

Direkte Arbeitsaufnahme erhält Vorrang vor längeren Qualifizierungsmaßnahmen.

Weiterbildung bleibt möglich, wird aber stärker an der Integrationswahrscheinlichkeit gemessen.

Frühe Stabilisierung von Erwerbsbiografien – insbesondere bei unter 30-Jährigen – wird zum expliziten Ziel.

Die Reform reagiert damit auf ein bekanntes Problem arbeitsmarktpolitischer Programme: Maßnahmenketten

können Qualifikation erhöhen, verlängern aber teilweise auch den Abstand zum ersten Arbeitsmarkt.

Der neue Mechanismus lautet daher: Integration vor Maßnahme.

Erweiterte Steuerung: Mehr Handlungsspielraum für Jobcenter

Parallel zur Priorisierung der Vermittlung werden die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik flexibilisiert.

Drei Änderungen sind zentral:

1. Erweiterte Förderung von Langzeitleistungsbeziehenden

Die bisherige Förderung nach § 16e SGB II wird auf Personen ausgeweitet, deren Arbeitslosigkeit durch andere Faktoren – etwa Kinderbetreuung oder Integrationsmaßnahmen – unterbrochen war. Damit wird der Zugang zu Beschäftigungsförderung breiter gefasst.

2. Flexiblere freie Förderung

Jobcenter können Maßnahmen künftig stärker individuell gestalten. Gleichzeitig begrenzt eine 10-

Prozent-Obergrenzen den Anteil der frei verwendbaren Eingliederungsmittel.

3. Ausbau des Passiv-Aktiv-Transfers

Mittel, die sonst als Leistungszahlungen fließen würden, können stärker in geförderte Beschäftigung umgeleitet werden.

Das Grundprinzip dahinter lautet: Arbeitsmarktintegration finanzieren statt passiven Leistungsbezug stabilisieren.

Frühere Aktivierung und verbindlichere Beratung

Die Reform verschiebt auch den Zeitpunkt arbeitsmarktpolitischer Aktivierung.

Künftig kann von Eltern mit kleinen Kindern ab dem 14. Lebensmonat des Kindes eine Arbeitsaufnahme oder Teilnahme an Integrationsmaßnahmen erwartet werden – vorausgesetzt, eine Kinderbetreuung ist verfügbar.

Gleichzeitig wird der Kooperationsplan stärker institutionell verankert. Das erste Beratungsgespräch soll grundsätzlich persönlich im Jobcenter stattfinden.

Ziel dieser Regelung ist eine frühere Klärung von drei Faktoren:

- Qualifikation
- gesundheitliche Einschränkungen
- konkrete Vermittlungshemmnisse

Die Reform versucht damit, Integrationsprobleme früher im Leistungsbezug sichtbar zu machen.

Verschärfte Mitwirkungspflichten

Neben erweiterten Fördermöglichkeiten enthält das Gesetz auch klarere Sanktionsregeln.

Die bisherige Staffelung der Sanktionen wird ersetzt durch eine einheitliche Regel:

- 30 % Kürzung des Regelbedarfs für drei Monate bei Pflichtverletzungen.

Auch Meldeversäumnisse werden strenger behandelt:

- ab dem zweiten versäumten Termin: 30 % Kürzung für einen Monat.

Neu ist zudem eine gestufte Nichterreichbarkeitsregelung. Wer drei Einladungen in Folge ohne Begründung versäumt,

gilt als nicht erreichbar – damit kann der Leistungsanspruch vollständig entfallen.

Die Reform verschiebt damit das System wieder stärker in Richtung Mitwirkungspflicht statt Vertrauensprinzip.

Vermögen und Wohnkosten: Anpassung der finanziellen Rahmenbedingungen

Auch die Vermögensregeln werden verändert. Experten.de berichtete hier: [Karenzzeit entfällt – neue Vermögensregeln betreffen auch ETF-Sparer](#).

Die bisherige Karenzzeit für Vermögen entfällt. Stattdessen gelten altersabhängige Freibeträge:

- unter 30 Jahre: 5.000 Euro
- über 50 Jahre: 20.000 Euro

Bei den Kosten der Unterkunft bleibt eine einjährige Karenzzeit bestehen. Während dieser Zeit gilt jedoch eine neue Obergrenze:

- maximal 150 % der örtlichen Angemessenheitsgrenze.

Kommunen können zusätzlich Quadratmeterhöchstmieten festlegen, um überhöhte Preise bei kleinen Wohnungen zu begrenzen.

Digitalisierung der Verwaltung

Mit dem neuen § 50b SGB II wird erstmals ein klarer gesetzlicher Auftrag zur Digitalisierung der Jobcenter formuliert.

Vorgesehen sind:

- automatisierte Verwaltungsprozesse
- digitale Antragsverfahren
- Erprobung von KI-gestützten Anwendungen

Das Ziel ist eine Verschiebung der Ressourcenstruktur: weniger Verwaltung, mehr Beratung und Vermittlung.

Institutionelle Einordnung

Die Reform verändert die Grundsicherung nicht durch einen strukturellen Systemumbau. Stattdessen wird die Steuerungslogik neu ausgerichtet:

- stärkere Priorisierung der Vermittlung

- flexiblere arbeitsmarktpolitische Instrumente
- klarere Mitwirkungspflichten

Das System bewegt sich damit wieder stärker in Richtung aktivierende Arbeitsmarktpolitik.

Konsequenz für Arbeitsmarkt und Beratung

Die entscheidende Frage wird weniger die Gesetzesänderung selbst sein als deren Umsetzungskapazität in den Jobcentern.

Drei Faktoren werden dafür entscheidend:

Vermittlungskapazität der regionalen Arbeitsmärkte

Qualität der individuellen Beratung

Integration von Betreuung, Gesundheit und Qualifikation

Die Reform erhöht die Steuerungsinstrumente des Systems. Ob daraus tatsächlich stabilere Erwerbsverläufe und kürzere Leistungsphasen entstehen, wird sich erst in der operativen Praxis der Jobcenter zeigen.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4948690/grundsicherung-reform-2026-vermittlung-sgb2/>